

# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Zugpreis vierteljährlich 1 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherm.  
Schriftleitung und Verbandsstelle: Stuttgart, Röntgenstraße 16 b II.  
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechsgepaltene Kolonelle:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.  
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

### Belgien bei der Arbeit

Der Krieg hat das Aussehen Belgiens wesentlich verändert und man weiß noch nicht, wie das Schicksal dieses Landes sich gestalten wird. Immerhin ist es lehrreich, einen Blick in das Belgien zu werfen, wie es kurz vor dem Kriege aussah. Dazu verhilft uns ein Buch, das vor wenigen Wochen in der französischen Verlagshandlung zu Stuttgart erschienen ist. Der Verfasser hat das Buch von Hart frei überarbeitet, eigene Beobachtungen eingewoben und noch aus einigen anderen Quellen geschöpft. Daraus ist ein sehr lesenswertes Buch entstanden und man wird noch öfters dazu greifen müssen, wenn es sich um ein Urteil über das Schicksal Belgiens handelt. Das Buch behandelt zunächst das Kohlengebiet, die Glasindustrie, die Eisen- und Stahlindustrie, die Wolllindustrie, die Leinenindustrie, die Spitzenindustrie und das Gewerbewesen in Gent und Antwerpen. Außerdem enthält das Buch noch Betrachtungen über „die Naturgeschichte des belgischen Arbeiters“, über Belgiens Wasserstraßen und anderes mehr. Einige Streiflichter auf Land und Leute, Städtebilder laufen nebenher; weil sie aber nicht der Hauptzweck des Buches sind, sind sie natürlich nur kurz.

Belgien hatte vor dem Kriege etwa eine Million Arbeiter und Arbeiterinnen. Das war ziemlich genau der siebente Teil der Bevölkerung. Zieht man von der Einwohnerzahl aber noch die zwei Millionen Kinder unter 10 Jahren ab, so kann man sagen, daß in Belgien jeder fünfte Mensch zur Arbeiterklasse gehört. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiterschaft in diesem „freien Lande“ schildert der Verfasser als erbärmlich. In Charleroi kommt auf je drei Häuser eine Kneipe. Von je 100 Bergleuten des Bezirkes sind 30 bis 40 des Lebens unkundig. Politisch werden sie von den beiden bürgerlichen Parteien, der Liberalen und der Katholiken, ausgebeutet und wirtschaftlich nicht nur von den Unternehmern, sondern auch von Buzzerern. Hinzu kommt noch das gespannte Verhältnis zwischen den beiden Volksstämmen, die die Bevölkerung bilden, den Flamen und den Wallonen. Belgien hat den traurigen Ruhm, mit etwa fünf Altem auf den Kopf von allen Ländern der Welt verhältnismäßig am meisten Branntwein zu verbrauchen. Wegen dieses entsetzlichen Zustandes führen bürgerliche Entkaltamkeit, vereinigungen und sozialistische Volkshäuser einen schweren Kampf. Die größte Schwierigkeit im Kampfe gegen den Alkohol bildet in Belgien der niedrige Bildungsgrad des Volkes. Infolge dessen reicht sein Verständnis über das Wirtschaftsleben und Vergnügungen niedrigerer Art nicht hinaus. Bessere Veranstaltungen finden kein Verständnis.

Es kommt einem wie ein Widerspruch vor, daß der Verfasser trotz des niedrigen Standes der Arbeiterschaft, trotz der 65 Kohlengruben, der 15 Hochöfen und der vielen anderen Betriebe Charleroi immer noch als eine saubere Stadt schildern kann. Der Verfasser hat hier Unterredungen mit dem Direktor des Gewerbevereins (Musée provincial de l'enseignement industriel) und der Gewerbehochschule (Université du Travail) gehabt. Die Auskünfte, die der Verfasser von diesem Herrn erhalten hat, sind sehr bemerkenswert. Er schilderte die gesamte Bevölkerung „in bezug auf Kultur und Bildung sehr rückständig, daß sie sich für die Verbesserung ihres Schicksals kaum interessiert“. Besonders soll daran Schuld sein „die starke Einwanderung der schwerfälligen, alten Neuerungen abholden flandrischen Bauern“. Der wallonische Arbeiter sei lebhaft, fortschrittlich und geistig ziemlich getweckt, aber er bilde in dieser Gegend die Minorität. „Die vollereichen flandrischen Provinzen schicken ganze Regimenter von stämmigen, ungehobelten Flamen, die nicht eine Spur von Bildung besitzen, da ja der Schulbesuch bei uns nicht obligatorisch ist. Das Leben dieser Menschen spielt sich zwischen der Grube und der Schenke ab. Außer Arbeit und Raufsch sind keinerlei Bedürfnisse in ihnen wach.“ (Seite 60.) Solche Bemerkungen werden in Deutschland denjenigen schlecht in den Kram passen, die auf einmal eine besondere Vorliebe für die Flamen gefaßt haben und diese von der „wallonischen Vergewaltigung“ befreien wollen, wie man dies in einigen deutschen bürgerlichen Blättern lesen kann. Wir wollen uns in die Sache nicht mengen, sondern das Urteil solchen überlassen, die beide Volksstämme und ihre Lebensweise aus eigener Anschauung kennen. Der Direktor sagte — was übrigens nicht unbekannt ist — daß der Durchschnittsarbeiter schon Schwierigkeiten macht, wenn seine Kinder besser erzogen werden sollen, denn nach seiner Ansicht solle das Kind so bald wie möglich verheiraten, damit es einen unnützen Esser weniger gäbe. Deswegen müßten Jehnjährige schon in die Grube oder in die Glasfabrik, um ein paar Sous zu verdienen. Nun braucht die Industrie aber doch Arbeiter mit einem gewissen Bildungsgrad, sei es auch nur für die Weiseposten usw. Um diese zu erlangen, hat man Gewerbeschulen geschaffen, die musterhaft eingerichtet sein sollen. Bei der geringen Rettung der belgischen Arbeiter, etwas für Bildungsmede zu speren, mußte man den Schülern nicht nur die nötigen Lernmittel umsonst liefern, Kindern aus Nachbargemeinden das Fahrgehalt ersetzen und sie befristigen, sondern man mußte den Schülern für den Schulbesuch auch noch einen kleinen Stundenlohn zahlen. Der Direktor meinte übrigens, daß dieser Zustand glücklicherweise nicht ewig dauern werde, denn die Industrie brauche mehr und mehr höherstehende Arbeiter. Genaueres darüber wird in dem Buche nicht mitgeteilt, wir können uns aber eine Besserung nicht anders denken als durch den Schulzwang. Diesen hat die deutsche Behörde bekanntlich schon angeordnet.

Sehr lesenswert für Metallarbeiter ist ferner, was der Verfasser über die Industrie in der Gegend von Lüttich schreibt. Dort nehmen die weißbelaunten Coderill-Werke großen Raum ein. Der Gründer, John Coderill, war ein Flämmer, der vom König

Wilhelm I. der Niederlande (zu denen Belgien damals noch gehörte) den Auftrag erhielt, eine Maschinenfabrik zu errichten, um die Monarchie Englands in der Industrie zu bekämpfen. Heute umfaßt das Werk 107 Hektar, von denen 41 überbaut und wo 11 000 Arbeiter beschäftigt sind.

In Lüttich und Umgegend ist bekanntlich auch die Waffenindustrie stark vertreten. Eine fesselnde Schilderung macht der Verfasser von der Arbeitsweise in der Fabrique nationale d'armes de guerre in Herstal. Die Waffenanfertigung wird aber in noch größerem Umfang als Heimarbeit betrieben. Der Verfasser sagt, daß es sich dabei „meist um die Herstellung teurer Luxuswaffen“ handle, bei denen Handarbeit vorgezogen werde. Wie eine amtliche Untersuchung ergeben habe, hielten die Heimarbeiter den Wettbewerb der Fabrikanten sehr gut aus. Der Verursacher erfordert zwar große Geschicklichkeit, doch würden „gute Erzeugnisse auch gut bezahlt, so daß es in dieser Heimindustrie ausnahmsweise keine Proletarier gibt“. Wir erlauben uns, diese Angaben in ihrer Allgemeinheit zu bezweifeln. In Belgien wird es vor dem Kriege wohl nicht anders gewesen sein als in anderen Ländern: an besserer Ware wird ein leidlicher Verdienst erzielt; wer aber auf Schundware angewiesen ist, wird sich furchtbar plagen müssen, wenn er nicht hungern will. Bemerkenswert ist noch, daß die Mehrzahl der bei der Waffenanfertigung benutzten Maschinen deutschen Ursprungs ist.

Für die Zinkindustrie kommt in der Hauptsache die Société de la Vieille-Montagne in Betracht, weil sie fast die Hälfte des in Belgien erzeugten Zinks liefert. Die Gesellschaft beschäftigt fast 65 000 Arbeiter, davon in Belgien 15 000 und besitzt Zinkminen in allen Ecken der Welt, auch in Deutschland. Für die Lohnverhältnisse ist die Antwort bezeichnend, die der Verfasser auf die Frage erhielt, ob die Geschicklichkeit der Arbeiter die Leistung beeinflusse. Sie lautet: „Aber gewiß! Und zwar in so hohem Maße, daß wir uns entschlossen haben, an Stelle fester Löhne das Prämienlohnsystem einzuführen. Der Arbeiter bekommt dabei einen ziemlich geringen festen Lohn und außerdem eine Prämie, deren Höhe sich danach bemißt, wieviel Metall der ihm anvertraute Ofen liefert.“ Wahrscheinlich gibt es diese „Prämie“ erst dann, wenn eine gewisse, nicht zu knapp bemessene Mindestleistung geliefert worden ist, für die Mehrleistung.

Ein zweiter Coderill, und zwar der Vater des Gründers der Lütticher Maschinenindustrie, rief die belgische Wolllindustrie ins Leben, ebenfalls zum Troste Englands, das jeden mit furchtbaren Strafen bedrohte, der es wagte, englische Geschäftsgeheimnisse zu enttullen. Nicht minder bemerkenswert als die Wolllindustrie ist aber die Sodafabrikation, die durch den Belgier Ernst Solvay nämlich umgestaltet wurde. Ueber diesen, seine Menschheitsunfähigkeit und die Mühen, mit denen er im Anfang seiner Laufbahn zu kämpfen hatte, weiß der Verfasser viel zu berichten.

Wer nach Gent kommt, muß natürlich auch den Vooruit besuchen, die weltberühmte sozialistische Genossenschaft mit ihren vorbildlichen Einrichtungen. Der Verfasser bestätigt in seinen Ausführungen alles, was schon früher zum Lobe dieser Genossenschaft gesagt worden ist und besonders, was der Kollege Nummer in Nr. 24 der Metallarbeiter-Zeitung über den Wert solcher Genossenschaften in Belgien sagt. Besonders wollen wir noch hinweisen auf die Ausführungen auf Seite 134 und 135, wo der Verfasser den guten Geschmack lobt, in dem das Vooruit-Gebäude ausgeführt ist. Dieses ist zum Vorbild in der Ausführung ähnlicher Unternehmungen in Belgien und den Niederlanden geworden. Der Verfasser meint dazu, diese künstlerische Ausführung sei nur ein bescheidener Anfang. Er weist darauf hin, daß in früheren Zeiten das niederländische Bürgertum den größten Künstlern seiner Zeit Aufträge erteilt habe und hofft, daß die großen Arbeitervereinigungen die Vorbedingungen dazu schaffen, damit eine solche Zeit wiederkehre. Solchen Wünschen und Hoffnungen stimmen wir gerne zu. Vorbedingung zu diesen Vorbedingungen ist aber eine Arbeiterschaft, die genügend frei von wirtschaftlicher und politischem Druck ist, daß sie über Zeit, Lust und Kenntnisse verfügt, um Kunstwerke genießen, und über genug Geld, um die Kosten aufbringen zu können.

In Mecheln läßt der Verfasser uns einen Blick in die berühmte flandrische Spitzenindustrie tun und in das Glend der Heimarbeiterinnen, die diese Spitzen mühsam anfertigen.

Auf die in drei besonderen Abschnitten geschilderten Streifzüge durch Brabant und Flandern können wir hier nicht eingehen, weil es zu weit führen würde. Der Schlussabschnitt behandelt das Herz des Landes: Antwerpen. Hier fesselt den Leser ganz besonders die Schilderung des Hafens und der verschiedenen Pläne, diesen zu erweitern.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß der Verfasser Belgien schildern wollte, wie es vor dem Kriege war. Ohne Zweifel wird es sich erholen, wenn es die Folgen des Krieges überwinden haben wird. Darum wäre es auf jeden Fall um Belgiens willen zu bedauern, wenn Frankreich und England darauf beständen, die Deutschen mit Gewalt aus Belgien zu verjagen. Es ist nicht wahr, daß die deutsche Heere mit Absicht Belgien verwüstet haben. Wo die harte Notwendigkeit des Krieges zu Entscheidungen geführt hat, bemüht sich die deutsche Verwaltung, das belgische Volk nach Kräften dafür zu entschädigen. Es scheint ja, daß endlich auch den englischen und den französischen Nachbarn ein wenig Verständnis dafür aufdämmert, denn, wie die Tagespresse meldet, ist es dem Einflusse verschiedener belgischer Persönlichkeiten gelungen, England und Frankreich zu bewegen, die Einfuhr der für die belgische Industrie unentbehrlichen Rohstoffe nach Belgien zuzulassen. Das deutsche Generalgouvernement nahm die hierfür von den Verbündeten festgesetzte Bedingung an, daß die Kohstoffe von den Deutschen nicht eingefordert, die Fabriken aber aus Belgien ungehindert ausgeführt werden dürfen. Inwiefern industrielle Unternehmungen werden daher demnächst den Betrieb wieder aufnehmen können, was natürlich auch der deutschen Verwaltung nur erwünscht sein kann. Wollen aber die französischen und die englischen Nachbarn im Verein mit dem belgischen sozialistischen Minister Vandervelde und anderen während Sozialisten Belgiens, Frankreichs

und Englands die deutsche Besatzung mit Gewalt aus Belgien entfernen, so werden unsere Kriegsgegner selber zugunsten Belgiens zu einer Wüste machen müssen. Dann werden sie alles zur entsetzlichen Wahrheit machen, was man bisher den Deutschen fälschlich vorgeworfen hat und die Erholung Belgiens auf lange hinaus verzögern, wenn nicht gar ganz unmöglich machen.

### Recht und Technik in ihrem inneren Zusammenhang

II

Es ist wohl unbestreitbar, daß das Erfindungswesen niemals eine solche Ausdehnung und Bedeutung gewonnen hätte, wenn ihm nicht der Kapitalismus mit seinen Arbeitskräften, Maschinen und anderen Hilfsmitteln zur Seite getreten wäre. Was der einzelne Erfinder in einsamer geistiger Tätigkeit erfunden, erprobt und geschaffen hatte, das nahm der Kapitalist in die Hand und führte es in großem Maßstabe aus. So entstand denn eine Betriebsgemeinschaft zwischen dem, der die neuen Gedanken lieferte und dem, der die Ausführung übernahm. Erfinder und Unternehmer arbeiteten sich gegenseitig in die Hände und dienten so gemeinsam dem technischen Fortschritt. Bald aber machten sich wirtschaftliche Gegensätze zwischen ihnen bemerkbar, die Reibungen im Gefolge hatten. Da unter der Herrschaft des Kapitalismus Erfindungen nicht gemacht und ausgeführt werden, um der Menschheit zu dienen, sondern um sie in Geld umzusetzen, kam es zu Streitigkeiten über den Anteil, den Erfinder und Unternehmer am dem Ertrage haben sollten. Augenscheinlich war das Kapital in diesem Kampfe der Geistesarbeit meistens überlegen und hieraus erklärt es sich, daß der Kapitalist den Erfinder in rücksichtsloser Weise ausbeutete und ihm nach allen Regeln der Kunst das Fell über die Ohren zog. Während der Kapitalist unter Umständen Millionen aus der Verwertung einer Erfindung herauszuschlug, ließte er den geistigen Urheber, wie man so sagt, mit einem Ei und einem Butterbrot ab. Es geschah in den Anfängen des Kapitalismus sehr oft, daß ein Erfinder am Hungertuche nagen mußte, und das Erfinderland wurde ein Gegenstand fortwährender Erörterungen und Klagen. Es gab eben noch kein Erfinderrecht und der Erfinder war dem geschäftsgewandten Unternehmer auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Er teilte dieses Los mit anderen Geistesarbeitern, besonders mit den Dichtern, Schriftstellern und Tonsetzern, deren Erzeugnisse von schriftstellerischen Straßenzündern einfach nachgedruckt wurden. Allmählich wurde dieser Zustand als ein schreiendes Unrecht und als unhaltbar empfunden und das Recht nahm sich der zurückgekehrten geistigen Proletarier an. Das Urheberrecht und der Erfinderschutz schufen eine glänzliche Wandlung und heute gibt es Erfinder und Schriftsteller, die ein Rieseneinkommen beziehen, was natürlich nicht ausschließt, daß daneben noch ein zahlreiches Geistesproletariat vorhanden ist. Allerdings spielen sich noch Kämpfe für Tag Kämpfe ab zwischen Leuten, die eine Erfindung gemacht haben, und solchen, die diese Erfindung ausbeuten, aber diese Kämpfe spielen sich auf dem Boden des Rechts ab. Erfinder und Kapitalist stehen sich als gleichberechtigte Personen gegenüber und sie tragen ihre Streitigkeiten vor den Gerichten aus.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Rechtsprechung auf diesem Gebiet mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Nicht selten kommt es vor, daß ein Erfinder nur die Idee zu einem neuen Verfahren liefert, gewissermaßen nur den Rohstoff, und daß er die eigentliche Lösung und Ausführung dem Unternehmer überläßt. Oder er bemüht bereits vorhandene Ideen und modellt sie nach einer bestimmten Richtung hin um, oder er setzt den Gedankenfang eines anderen Erfinders fort und fügt vorteilhafte Neuerungen hinzu. Alle diese Möglichkeiten technischer Arbeit werden durch ihre Vielseitigkeit und den Wert der Erfindung die rechtliche Beurteilung und geben dem Richter manche harte Nuß zu knaden. Da sitzt ein zünftiger Jurist bald fest und er muß Sachverständige zu Rate ziehen, die ihm über den Berg helfen. Daher ist denn die Forderung entstanden, daß die jungen Juristen sich in Fabriken, chemischen Laboratorien und ähnlichen Betrieben umsehen sollen, um sich dadurch auf ihren künftigen Beruf vorzubereiten. Eine lebendige Verbindung zwischen Technik und Rechtsprechung kann schon heute nicht mehr entbehrt werden.

Im Laufe der Zeit ist das Unternehmertum dazu übergegangen, die Erfindertätigkeit in eigene Leitung zu nehmen. In großen Betrieben finden wir jetzt ausnahmslos Abteilungen, in denen die Angestellten tagaus, tagein und jahraus, jahrein nichts weiter tun, als Versuche zu machen, zu vergleichen und zu erproben, um neue Verfahren oder Zusammenfassungen, neue Hilfsmittel oder Verwendungsarten zu entdecken. Das Erfinden wird hier zu einer gemeinsamen Arbeit zahlreicher Köpfe und Hände, die verschiedenenheiten der einzelnen verschwinden und es entstehen verhältnismäßig günstige Vorbedingungen, unter denen die Erfindungen gewissermaßen treibhausartig in die Falme schießen. Vom rechtlichen Gesichtspunkt aus bietet diese neue Form des Erfindungswesens keine Schwierigkeit, denn es ist nach kapitalistischem Rechte selbstverständlich, daß die auf solche Weise gemachten Erfindungen ohne weiteres dem Unternehmer gehören, der die Leute beschäftigt und bezahlt. Bei weitem verwidelter und schwieriger liegt die Sache, wenn es sich um Angestellte oder Arbeiter handelt, die bei einem Unternehmer im Dienste sind und während dieser Zeit zufällig oder gewissermaßen außerberuflich eine Erfindung machen. Nehmen wir an, ein Arbeiter, der an einer Maschine beschäftigt ist, wird durch diese Arbeit auf den Gedanken gebracht, irgendeine Verbesserung anzubringen. Er produziert die Sache aus, beschäftigt sich nach Feierabend damit, baut sich vielleicht ein kleines Modell, kurz, er verwendet manche Stunde darauf, bis er endlich die Erfindung fertiggestellt hat. Falls es sich um eine wertvolle, Erfolg versprechende Erfindung handelt, wirft sich hier die Frage auf, wer die Früchte dieser Geistesarbeit und dieses Fleißes pflücken soll. Nach der landläufigen Ansicht und nach dem heute geltenden

\* Durch Belgien. Wanderungen eines Ingenieurs vor dem Kriege. Von J. Hart, La Belgique au travail und anderen Quellen bearbeitet von Hanns Gantner. Mit 25 Abbildungen nach Photographien und Zeichnungen sowie einer Übersichtskarte. 1915, Französisch-Verlagshandlung, Stuttgart. 181 Seiten. Preis gebunden 2,-, gebunden 4,-.

kapitalistischen Recht gehört die Erfindung und was sie einbringt dem „Arbeitgeber“ des Erfinders. Vielleicht läßt der Kapitalist dem Erfinder aus Billigkeitserwägungen ein kleines Trinkgeld zukommen, verpflichtet ist er dazu nicht, denn von Rechts wegen hat er die gesamte Arbeitskraft seines Arbeiters gekauft einschließlich seiner Erfindungsgabe. Diese rechtliche Auffassung ähnelt der früheren, heute so ziemlich überwundenen Anschauung, daß der Arbeitgeber auch das Verfügungsrecht habe über die politische, religiöse oder sonstige Meinung seines „Lohnslaven“. Von den Arbeitern und Angestellten wird das Eigentumsrecht des Unternehmers an einer von ihnen außerberuflich gemachten Erfindung als ein Unrecht empfunden. In der Tat bedeutet dies Recht eine Bevorzugung des Kapitals und eine Benachteiligung der Arbeit und daher erscheint es ganz erklärlich, daß die denkende Arbeiterschaft bagegen Front macht und ein neues Recht erstrebt.

Auch die Technik hat sich in den allgemeinen Strom der Entwicklung und in den Dienst des Kulturfortschritts gestellt. Ursprünglich war jede technische Erfindung etwas auf bestimmte Personen Beschränktes, ein Ausfluß persönlicher Begabung, ein geistiger Sprung über den bisherigen Stand hinaus. Im weiteren Verlaufe wird sie immer mehr zu einer gesellschaftlichen Tätigkeit, insofern sie fremde Einflüsse benutzt und zuletzt zu einem Zusammenarbeiten ungezählter Erfinder führt. Wo früher einzelne hervorragende Geister aus dem Urquell ihrer Schöpferkraft eine Erfindung zutage förderten, da sind jetzt Tausende und Abertausende denkender Köpfe am Werke, um der Menschheit immer neue Mittel zur Beherrschung der Natur zu schenken. Es entwickelt sich eine soziale Genialität, die bewundernswürdige Leistungen aufweist, indem sie zahlreichere Einflüsse miteinander verbindet und dadurch eine hochentwickelte Zusammenarbeit leistet. Natürlich wird diese Entwicklung auf technischem Gebiete auch Veränderungen auf dem Gebiete des Rechts mit sich bringen. Wir werden dahin kommen, daß überall dort, wo es sich um die Erfindung eines einzelnen handelt, der Erfinder Anspruch hat auf Anerkennung und Entlohnung, die sich selbstverständlich in angemessenen Grenzen zu halten hat, daß aber überall dort, wo eine gemeinschaftliche Erfindung in Frage steht, auch die Allgemeinheit die Vorteile daraus ziehen soll. Wie auf allen andern Gebieten, so hat auch hier das Recht die Aufgabe, einen gerechten Ausgleich zu schaffen zwischen den Ansprüchen des Einzelmenschen und dem Wohle der Gesamtheit.

### Die Einwirkung der Notgesetze vom 4. August auf die Arbeitslosigkeit unter den Arbeiterinnen

Daß der Krieg Veränderungen im Erwerbsleben hervorgerufen muß, die gesetzliche Maßnahmen, teils durch Aufhebung bestehender Schutzvorschriften, teils durch Erlass neuer Bestimmungen notwendig machen, war bei Kriegsbeginn vorauszusehen. Deshalb hat der Reichstag in seiner ersten Sitzung am 4. August 1914 auch zu den hierauf bezüglichen Fragen Stellung genommen und in einem Notgesetz die Möglichkeit gegeben, eine Reihe von Arbeiterschutzbestimmungen während des Krieges auf Antrag außer Kraft zu setzen. Es handelt sich in der Hauptsache um die für die Beschäftigung von Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter und Kinder unter 14 Jahren geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung. Nach diesen dürfen Kinder unter 13 Jahren überhaupt nicht und im Alter zwischen 13 und 14 Jahren nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden am Tage arbeiten. Für sie enthält die Gewerbeordnung außerdem Vorschriften über Arbeitszeiten und Nachtarbeit. Für erwachsene Arbeiterinnen ist die tägliche Beschäftigung ebenfalls nur während der Dauer von 10 Stunden täglich erlaubt. Sie darf nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und muß spätestens bis 8 Uhr abends beendet sein. An Sonn- und Feiertagen darf die tägliche Arbeitszeit nur 8 Stunden betragen, und sie muß um 5 Uhr abends beendet sein. Feiertage an Werktagen sind nur nach Genehmigung der Gewerbebehörde auf Antrag der Arbeiterinnen mit nach Hause zu geben, ist nur dann erlaubt, wenn die Feiertage in Verbindung mit der Berufsarbeit die betreffende Arbeiterin nicht länger als höchstens 10 Stunden beschäftigt. Arbeiterinnen dürfen nicht zur Beförderung von Stoffen bei Warten und im Bergbau nicht unter Tage beschäftigt werden. Für den Bergbau und eine Reihe anderer Berufszweige bestehen außerdem besondere Vorschriften oder Verbote für die Beschäftigung weiblicher Personen.

Diese Vorschriften behalten trotz des Notgesetzes Geltung auch in der Kriegszeit. Nur auf besonderen Antrag können einzelne oder sämtliche Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden. Die Genehmigung hierzu hat der Reichstag gegeben in der Voraussetzung, daß der Krieg Vagen schaffen könne, wo die zur Verfügung stehenden Arbeiter zur Bewältigung der notwendigen Arbeiten nicht ausreichen und die Heranziehung von Arbeiterinnen in dem nötigen Umfang durch die geltenden Gesetzesvorschriften nicht möglich ist. Auch die Vertreter der arbeitenden Bevölkerung im Reichstag wußten einsehen, daß unter Umständen dadurch großer Schaden entstehen könne, und daß sie daher deshalb ihre Zustimmung zur zeitweiligen Aufhebung der betreffenden Vorschriften. In den vorausgesetzten Bestimmungen wurde von einem Regierungsvertreter ausdrücklich erklärt, daß Aufhebung der Vorschriften nur dann einzutreten solle, wenn Mangel an Arbeitskräften vorliege.

Nun haben in der Tat während des Krieges eine Reihe von Berufen und Betrieben so sehr zu tun gehabt, daß eine längere Beschäftigung der Arbeiterinnen erforderlich wurde, um so mehr, als ja durch die Eingiehung des Landsturms Tausende von Männern der Betriebe entzogen waren. Wenn also in einer Reihe von Fällen Erlaubnis zum Aufheben der gesetzlichen Vorschriften für die Beschäftigung von Arbeiterinnen gegeben werden ist, so war dies wohl berechtigt. Nicht berechtigt aber ist es, die Erlaubnis dazu zu erteilen, wenn so viel Arbeitskräfte vorhanden sind, daß nicht alle verwendet werden können.

Das aber ist jetzt der Fall. In verschiedenen Berufen, selbst in denen, die eine Stellung nach zu tun hatten, sind die Kräfte zurückgegangen, und auch hier, zum Beispiel in der Lebensmittel- und Metallindustrie, gibt es jetzt viele Arbeitslose. Beschäftigungslöse Männer sind freilich nur wenige vorhanden, recht häufig besteht vielmehr ein Mangel an gelehrten Arbeitern. Aber Arbeiterinnen sind jetzt bereits in großer Zahl eine Beschäftigung und ohne Verdienst, und auf der andern Seite werden noch immer zahlreiche Frauen und Mädchen weit über die in regelmäßigen Zeiten gesetzlich zulässige Grenze und weit über das ihnen gewöhnlich zukünftige Maß beschäftigt. Eine Anzahl Arbeiterinnen arbeitet also nachts Tag und Nacht und andere finden keine. Nach ihrer Arbeitskraft zu urteilen. Das ist in dieser Zeit besonders traurig, weil der Lebensunterhalt fürchterlich teuer und die Zahl der Familien so groß ist, die ganz außer Verdienen angekommen sind oder die mit ihrer Kriegsverpflichtung oder mit der Hinterlassenschaft allein nicht auskommen.

Es wäre deshalb dringend notwendig, daß die Stellen, die über die Aufhebung der Arbeiterschutzvorschriften entscheiden, vor der Entscheidung genau prüfen, ob tatsächlich ein Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist und nur dann die Erlaubnis erteilen. Auch dürfte diese Erlaubnis nicht für die Dauer des Krieges erteilt

werden, sondern immer nur für kurze Zeit. Dann müßte jedesmal nachgeprüft werden, ob die Verhältnisse sich nicht geändert haben, ehe den Betrieben weiter gestattet wird, Arbeiterinnen länger zu beschäftigen, als vor dem Kriege zulässig war. Dasselbe ist natürlich auch für die Aufhebung des Schutzes für jugendliche Arbeiter und Kinder zu fordern.

Vor der Entscheidung sollen die Gewerkschaften gehört werden. Diese werden aber allein nicht in der Lage sein, den Stand des Arbeitsmarktes richtig zu beurteilen. Die besten Kenner und Beobachter sind die Vertreter der Arbeiterorganisationen. Deshalb müßten diese herangezogen werden, wenn festgestellt werden soll, ob die Anforderungen zum Aufheben von Bestimmungen des Arbeiterschutzes berechtigt sind.

Jetzt haben wir bereits wieder mit einer zunehmenden Arbeitslosigkeit zu rechnen. Die Generalversammlung des Metallarbeiter-Verbandes, die Ende Juni dieses Jahres stattfand, hat aus diesem Grunde den Verbandsvorstand beauftragt, Schritte zu unternehmen, die die Schutzvorschriften der Gewerbeordnung wieder einführen. Dabei gehört gerade das Metallgewerbe zu denen, die während des Krieges stark beschäftigt waren. Wenn sich aber hier schon zeigt, daß die Nachfrage nach Arbeitskräften geringer geworden ist, wie viel mehr Arbeitskräfte müssen erst in den Berufen ohne Beschäftigung bleiben, die nicht oder nur wenig an Heereslieferungen in Frage kommen.

Leider läßt die Herabsetzung der Arbeitsvermittlung und die Tatsache, daß der größte Teil der weiblichen Arbeitskräfte noch immer unter Ausschaltung der Arbeitsnachweise vermittelt wird, nicht leicht den Umfang der Arbeitslosigkeit erkennen. Jetzt steht aber, daß jetzt schon eine ziemlich große Arbeitslosigkeit vorhanden ist. Diese könnte zu einem beträchtlichen Teile eingeschränkt werden, wenn die Vorschriften der Gewerbeordnung über den Arbeiterinnen- und den Jugendschutz wieder in Kraft gesetzt würden. Es ist auch damit zu rechnen, daß Betriebe die Vorschriften nicht anwenden, obgleich sie keine Erlaubnis dazu haben; teils weil sie nicht genau unterrichtet sind und teils, weil sie mit der Unkenntnis der Arbeiterinnen rechnen, die sie dazu führt, sich mit Dingen abzugeben, die ihnen geboten werden. In manchen Fällen wird auch auf diese Weise die Arbeitslosigkeit erhöht werden.

Die jetzt vorhandene Arbeitslosigkeit unter den Arbeiterinnen ist nur teilweise eine Folge mangelnder Aufträge. Zu einem andern Teil wird sie verursacht durch die Erlaubnis, die Arbeiterinnenschutzbestimmungen und die Vorschriften des Jugend- und Kinderschutzes auszuhebeln zu dürfen. Da solche Handhabung des Notgesetzes vom 4. August eine Schädigung der arbeitenden Bevölkerung bedeutet, die beim Erlaß nicht beabsichtigt war, und die in der jetzigen schweren Zeit besonders fühlbar ist, so sind die Arbeiterinnen an den Verordnungen der gewerkschaftlichen Organisationen besonders beteiligt, die darauf gerichtet sind, die Erlaubnis von der Bewilligung zur Längerbeschäftigung von Arbeiterinnen von dem Bedarf hierzu und dem Stande des Arbeitsmarktes abhängig zu machen.

### Kriegs- oder Steuerzulagen zum Arbeitslohn im ersten Bezirk

In Nr. 22 der Metallarbeiter-Zeitung wurde über die bis dahin erteilten Zulagen berichtet und die Hoffnung ausgesprochen, daß noch ein Bericht möge geliefert werden können, der mehr und Besseres bringt. Ein Nachtrag ist nun wohl zu bringen, aber mehr und Besseres als der in Nr. 22 enthält er in den meisten Teilen leider nicht. Das weitere Ergebnis war folgendes:

Die Pommerische Eisengießerei und Maschinenfabrik in Barth, die landwirtschaftliche Maschinen erzeugt, bewilligte für Lohnarbeiter wöchentlich 2,40 M. — Die Schiffswerft von Klawitter in Danzig hielt sich an die Bewilligung von Schöhar für Jugendliche unter 18 Jahren und Lehrlinge 1 M., Unberheiratete und Militäranwärter 1,50 M., verheiratete Handwerker und Arbeiter 2 M. und für jedes Kind unter 14 Jahren 50 S. in 14 Tagen. — Die Firma Fast (Maschinenfabrik) in Danzig bewilligte 1 bis 5 M. die Woche je nach dem Familienstand und der Beschäftigungsdauer. — Die Firma Fischer (Maschinenfabrik) in Greifswald bewilligte die Stunde 7 S. Zulage. — H. Käbler (Eisengießerei) in Güstrow bewilligte 2,50 M. die Woche, den Lehrlingen 1,50 M. — Bei F. Reichelt (Maschinenfabrik) in Güstrow beträgt die Lohnzulage 3 S. die Stunde. — In Königsberg bewilligte die Geldschrankfabrik Neumann 10 S. Zulage für Lohnarbeiter; die Eisenbahnwagenfabrik von Steinmüller den Verheirateten 30 M., den Ledigen 20 M., den Lehrlingen 10 M. monatlich. — In der Reparaturwerkstatt der Papierfabrik in Köllin wurden 3 S. Lohnzulage gewährt. — Auf der Reparaturwerkstatt in Rostock erhalten Zulage die Woche: Werftarbeiter 1 bis 4 M., Werkzeugmacher 1 bis 2,70 M., Dreher 1,80 M. — Die Firma Dolberg, A.G., in Rostock zahlt wöchentlich an Lohnarbeiter 1,80 bis 2,70 M. — Die Flugzeugwerke Albatros in Schneidemühl zahlen 5 S. Stundenlohnzulage. — Auf der Vulkanwerkstatt in Stettin hat eine kleine Kinderheute 1 bis 2 S. Stundenlohnzulage erhalten. Für einzelne Gruppen von Lohnarbeitern wurde Abford eingeführt, wobei 6 bis 10 Prozent mehr als in Logohn verdient wird. Die große Kasse der Arbeiter hat nichts bewilligt erhalten. — In Stralsund bewilligten: die Pommerische Eisengießerei und Maschinenfabrik 2 M. Steuerzulage die Woche für Lohn- und Akkordarbeiter; die Maschinenfabrik von D. Wilhelm 10 Prozent Steuerzulage; die Maschinenfabrik von G. A. Berg 10 Prozent Steuerzulage. — Die Klempnerinnung in Rostock bewilligte wöchentlich 2 bis 4 M. Steuerzulage.

Beachtenswert ist bei dieser Aufzählung, daß der größte und leistungsfähigste Betrieb, die Vulkanwerkstatt in Stettin, für die Arbeiter an wenigsten getan hat. Romaid in Elbing hat alles abgelehnt. Die Klempnerinnung in Königsberg hat abgelehnt mit der Begründung, den Tarif nicht abändern zu können, während die Rostocker Klempnerinnung trotz Tarif 2 bis 4 M. die Woche bewilligt hat. In Rostock haben auch die Klempnerwerkstatt und Dolberg, A.G., nachträglich Zulagen gewährt, in Königsberg die Firma Steinmüller. Weiter abnehmend: Eisewer, A.G., in Stettin und Jollerwerke in Schwerin.

In einigen Fällen magte freilich auch festgestellt werden, daß das Verhalten anderer Kollegen, die Furcht vor dem Schützengraben und andere Umstände dazu beigetragen haben, die Bewilligungen einzuführen.

### Was geschieht mit unseren kriegsbeschädigten Berufskollegen?

Schon über ein Jahr tobt das gewaltige Völkerringen; groß ist die Zahl der Kollegen, die leider schon den Tod auf dem Schlachtfeld gefunden haben und nie wieder in unsere Reihen zurückkehrten; aber noch größer ist die Zahl derer, die als kriegsbeschädigte zurückkehrten, sei es infolge des Verlustes eines oder mehrerer Gliedmaßen, sei es einer tödlichen Krankheit, die sie an späterer Arbeit hindert. Wie hoch die Zahl ausfällt, ist heute allerdings noch nicht abzusehen, sie dürfte aber aller Voraussicht nach sehr groß sein.

Für unsere Loten können wir nichts mehr unternehmen, um so mehr ist es unsere Aufgabe, unsere kriegsbeschädigten Berufskollegen nach ihrer Entlassung vom Militär nach Kräften zu unterstützen und ihr Fortkommen zu erleichtern. Gerne wollen wir zugestehen, daß sowohl die Regierung wie auch die bürgerlichen Parteien bestrebt sind, für die kriegsbeschädigten eine zweckmäßige Ausbildung sowie auch passende Arbeit zu beschaffen. In den Provinzen sowie auch in den einzelnen Stadt- und Landkreisen sind Ausschüsse gebildet worden, die sich aus den verschiedensten Bevölkerungsklassen zusammensetzen. Zeitweise sind auch die Vertreter der gewerkschaftlichen Organisationen hinzugezogen worden; wie weit diese allerdings zur eigentlichen Mitarbeit herangezogen worden sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Vor allen Dingen hätten wir es für richtig gehalten, wenn unsere Vertreter zu den Berufsberatungen hinzugezogen worden wären, weil diese Leute wohl am besten zu beurteilen in der Lage sind, ob der kriegsbeschädigte mit Hilfe der Erbschaftsleiter in der Lage ist, dieses oder jenes Gewerbe ausüben zu können. Statt dessen hat man gerade mit dieser schwierigen Aufgabe Ärzte, Geistliche, Landräte usw. betraut. Daß dadurch Fehlergriffe passieren, erklärt sich von selbst; die Leibtragenden sind aber unsere kriegsbeschädigten und schon aus diesem Grunde hätte man unseren Wünschen mehr Rechnung tragen sollen.

Welche Mißgriffe mitunter dabei passieren, das wurde uns in einer Konferenz der Tätigkeitsausschüsse für die kriegsbeschädigtenfürsorge, die in Düsseldorf tagte, anschaulich vorgeführt. Da hatte man einen Schmied mit einem Stelzfuß und einen Zuschläger mit nur einem Arm an die Arbeit gestellt. Mag auch unter Umständen ein Schmied mit einem Stelzfuß noch in der Lage sein, an einem Feuer kleinere Schmiedearbeiten zu verrichten, so ist jedoch ein Zuschläger mit einem Arm in der Praxis ein Übel.

Man sollte sich bei der Berufsberatung hauptsächlich um dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß kriegsbeschädigte nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, wo die Maschine die Kraft zu liefern hat. Solche Maschinen gibt es heute schon in der Metallindustrie eine große Anzahl, wie Drehbänke, Bohrmaschinen, Hobelmaschinen, Fräsmaschinen usw. Die Hauptsache ist doch die, daß der kriegsbeschädigte eine Arbeit erhält, der er auf die Dauer auch vorstehen kann und die ihn nicht zwingt, später noch einmal umzulernen.

Ebenfalls ist die Arbeitsvermittlung für die kriegsbeschädigten von großer Wichtigkeit und wir hätten es mit Freuden begrüßt, wenn diese Angelegenheit eine bessere Regelung erfahren hätte. Statt dessen überläßt man es den einzelnen General-Commandos, die Arbeitsvermittlung für die kriegsbeschädigten zu regeln, wie folgende Mitteilung beweist, die die Kunde durch die bürgerlichen Zeitungen des hiesigen Bezirks machte:

Für den Bereich des 7. Armeekorps ist eine Arbeitsnachweiszentrale für kriegsbeschädigte in Münster (Vandeshaus) eingerichtet worden, die unter Leitung des Hauptmanns Eiseher steht. Die Zentrale hat die Aufgabe, alle Angebote und Nachfragen wegen Unterbringung von kriegsbeschädigten zu sammeln und die Stellenvermittlung in die Wege zu leiten. Es liegt daher im eigenen Interesse aller Firmen, Unternehmer und überhaupt aller Arbeitgeber, sich unmittelbar dieser Zentrale zu bedienen. Die Adresse lautet: An die Arbeitsnachweiszentrale für kriegsbeschädigte des 7. Armeekorps, Münster, Vandeshaus.

Wir nehmen wohl nicht mit Unrecht an, daß auch die übrigen General-Commandos ähnliche Anstalten oder Bestimmungen ergreifen werden, halten aber diese Art der Arbeitsvermittlung für eine völlig verfehlte. Es scheint uns, als ob man sich der Schwierigkeit dieser Sache doch nicht ganz bewußt war, indem man die Eigenart der verschiedenen Industriezweige nicht genügend berücksichtigt hat. Richtiger wäre es gewesen, man hätte den gemeinschaftlichen Arbeitsnachweisen diese Angelegenheit übertragen oder, wo solche nicht vorhanden sind, die Arbeiter- und die Unternehmerorganisationen damit betraut. Die Unternehmer werden allerdings auch bei dieser Art der Arbeitsvermittlung einen kleinen Einfluß haben, wogegen die Vertreter der Arbeiterorganisationen völlig ausgeschaltet sind. Die kriegsbeschädigten und auch wir fürchten nicht mit Unrecht, daß verschiedene Unternehmer nur aus dem Grunde den Arbeitsnachweis benutzen werden, um billige Arbeitskräfte zu bekommen, wofür heute schon verschiedene Beweise vorhanden sind.

Unsere kriegsbeschädigten Berufskollegen möchten wir trotz alledem den guten Rat geben, einer etwaigen Einladung der Tätigkeitsausschüsse nachzukommen sowie auch die Arbeitsvermittlung in Anspruch zu nehmen. Außerdem raten wir aber unseren Kollegen, ihre Organisation nicht zu vergessen und vor allen Dingen nicht eher eine Arbeitsstelle anzunehmen, ehe man sich nach den Verhältnissen des betreffenden Betriebs erkundigt hat.

Fritz Seeger (Solingen).

### Der unzureichende Mutterschutz der Krankenkassen

Das Arbeiterinnensekretariat der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands schreibt:

Für den Mutterschutz sind den Krankenkassen durch die Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz, das ihnen Rechte und Pflichten vorschreibt, bestimmte und ziemlich enge Grenzen gezogen. Danach kann Unterstützung an Wöchnerinnen nur gezahlt werden, wenn diese in dem der Entbindung vorangegangenen Jahre mindestens 26 Wochen hindurch einer Krankenkasse angehört haben. Die Unterstützung wird auf die Höchstdauer von acht Wochen gewährt und beträgt die Woche so viel, wie das Krankengeld ausmacht, das dem betreffenden Mitglied während der Krankheit zusteht. Darüber hinaus können die Krankenkassen bei Schwangerschaftsbeschwerden auf die Dauer von sechs Wochen Unterstützung gewähren, die Kosten für Gebarmattenhilfe und ärztlichen Beistand bei der Entbindung übernehmen und den Wöchnerinnen, die ihr Kind selbst stillen, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Entbindung ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes zahlen.

Das ist zusammen nicht viel. In der Regel besteht der Mutterschutz der Krankenkassen aber nur in der Gewährung des gesetzlichen Mindesteinkommens, also in der Gewährung des Wochengeldes auf die Dauer von acht Wochen. Nur wenige Kassen geben außerdem Unterstützung bei Schwangerschaftsbeschwerden, Beihilfe zu den Entbindungskosten und Stillgeld. Ob diese Unterstützungen gemährt werden, hängt von den Bestimmungen der Kassenstatuten ab, die von den gewählten Vertretern der Kassenmitglieder und der Unternehmer beschlossen werden. Dagegen gehört das Wochengeld zu den Regelleistungen der Krankenkassen und muß allen weiblichen Mitgliedern im Falle der Entbindung zukommen, wenn sie die im Gesetz vorgeschriebene Zeit einer Krankenkasse als Mitglied angehört haben. Weil aber eine längere Mitgliedschaft erst den Anspruch auf Wochengeld gibt, bleiben naturgemäß eine Anzahl weiblicher Mitglieder von dem Rechte darauf ausgeschlossen. Viele Kassenmitglieder wissen auch nicht, daß sie sich bei Austritt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung als freiwilliges Mitglied bei der Kasse melden und sich ihre Ansprüche an diese erhalten können. Auch dadurch geht manchen Frauen der Anspruch auf die Wochenhilfe durch die Krankenkassen verloren.

Aber auch für die Fälle, wo sie gewährt wird, ist sie unzureichend. Das Krankengeld, nach dem die Höhe des Wochengeldes bestimmt wird, richtet sich nach den Beiträgen, die wieder dem Verdienst entsprechend festgesetzt werden. Da nun die Frauen ganz allgemein niedrigen Verdienste haben müssen sie sich auch in der Beitragszahl mit



zubringen. Als am Schlusse des Jahres der Verband mehr als 3000 Mitglieder hatte, glaubte er, den Kampf um Anerkennung des Vereinsrechtes wagen zu können. Veranlassung war ein Streik bei dem Glasgewerkschaften in Schwabenheim. Bald darauf kamen auch in einem Betriebe zu Nürnberg Maßregelungen vor, die mit einer Arbeitsniederlegung beantwortet wurden. Es waren nunmehr 700 Ausständige zu unterstützen. Nach neunmonatiger Dauer des Streiks waren die Unternehmer noch ebenso hartnäckig wie vorher und die im Jahre 1901 abgehaltene Generalversammlung beauftragte den Vorstand, weitere Schritte zu einer günstigen Beendigung des Streiks einzuleiten. Unter den Mitgliedern herrschte große Ungeduld und vom Vorstand wurde verlangt, eine Urabstimmung unter den gesamten Glasmachern vorzunehmen, ob sie geneigt seien, in einen Hilfsausschuß zu treten, um die Unternehmer zu veranlassen, auf die bisher bestreikten einzutreten. Vier Fünftel der Glasmacher erklärten sich zu dem Ausstände bereit und am 27. Juli 1901 hatten 4113 Mitglieder die Arbeit niedergelegt. Es war jedoch nicht möglich, die nötigen Mittel aufzubringen, obgleich die Streikenden mit geringen Unterstützungen ausblieben. Am 16. September mußte der Vorstand den Streik aufheben. Die Folge war ein Rückgang in der Mitgliederzahl, der sich dann infolge des schlechten Geschäftsganges noch steigerte. (Es scheint, daß es besser gewesen wäre, wenn Vorstand und Mitglieder schon vorher besser auf den Geschäftsgang geachtet hätten. Über damals hatte man eben noch nicht viel Erfahrungen in großen Kämpfen.) Nur langsam konnte der Glasarbeiterverband sich von diesem schweren Schläge erholen. Die Jahre 1904 und 1905 brachten wieder einen Aufschwung und die 1905 abgehaltene Generalversammlung beschloß die Anstellung von Gauleitern. Auch sonst wurden die Einrichtungen des Verbandes sowie sein Unterstützungsweesen ausgebaut. In den letzten Jahren setzte sich der Aufschwung fort zum Leidwesen der Unternehmer. Diese ließen nichts unversucht, um dem Verbands zu schaden; inessen sind die Zeiten vorüber, wo sie seinen Bestand gefährden konnten. Der Fachgenosse, das Wochenblatt des Glasarbeiterverbandes, ist aus Veranlassung vom 25jährigen Bestehen des Glasarbeiterverbandes in einer sauber ausgestatteten Festschrift erschienen. Der Verbandsvorsitzende, Emil Girbig, schildert darin kurz die Entwicklung des Verbandes. Er meint ferner, daß der Verband an seinem Jubeltage sicher mehr als 20000 Mitglieder gehabt haben würde, wenn der Krieg nicht dazwischengekommen wäre. Georg Horn, einer der ältesten Vorämpfer der Glasarbeiter, wirft ebenfalls einen Blick auf frühere Zeiten der Glasarbeiterbewegung, wobei er sich auch noch kurz mit den Vorläufern der Glasarbeiterbewegung beschäftigt. Leblich an der Masse der Mitglieder gemessen, gehört der Verband der Glasarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands nicht zu den „großen“ deutschen Gewerkschaften; wenn aber einmal eine umfassende Geschichte der deutschen Gewerkschaften geschrieben wird, so wird der Abschnitt, der von den Glasarbeitern handelt, sicher einer der lesenswürdigsten sein.

**Arbeiterversicherung.**

Nicht durch Unfall verursachte Operation. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) Der an Krampfadern leidende Zuschläger K. verunglückte am 13. Oktober 1913 dadurch, daß ein abirrender Reihel einen Übernoten zum Plagen brachte. K. ließ sich daraufhin an beiden Unterschenkeln die Krampfadern entfernen. Nachdem die Heilung anfangs günstig verlaufen war, trat 12 Tage nach der Operation hohes Fieber ein, welches zum Tode führte. Durch die Blutuntersuchung wurde Blutvergiftung festgestellt. Die Hinterbliebenen K. erklärten die Operation als Unfallfolge und erhoben demgemäß Ansprüche, die jedoch vom Reichsversicherungsamt am 23. Juni 1915 mit folgender Begründung abgelehnt wurden:

Die Hinterbliebenen wollen einen mittelbaren ursächlichen Zusammenhang deshalb angenommen wissen, weil der behandelnde Arzt dem Verstorbenen erklärt habe, die Krampfadern müßten operiert werden, und weil der Verstorbene ohne eine solche ärztliche Beeinflussung sich niemals würde haben operieren lassen und dann noch am Leben sein würde. Daß ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Tod nicht besteht, kann nicht zweifelhaft sein, denn die durch den Unfall verursachte Wunde war ohne alle nachteiligen Folgen vollständig geheilt, und die Eitererreger sind nicht durch diese Wunde in den Körper gelangt, sondern durch die Operationswunde an dem anderen, von dem Unfall gar nicht betroffenen linken Unterschenkel. Aber auch ein mittelbarer ursächlicher Zusammenhang kann nicht angenommen werden. Eine unbedingte Notwendigkeit für die Operation bestand überhaupt nicht, am allerwenigsten war eine solche Notwendigkeit durch den Unfall geschaffen worden; der Verstorbene hätte die Operation ablehnen und es dadurch vermeiden lassen können, ob sich ein ähnlicher Unfall noch-mals ereignen würde. Die Wahrscheinlichkeit hierfür war nicht einmal besonders groß. Es ist deshalb auch unglaublich, daß die Wunde ihn die Operation als unbedingt notwendig hingestellt haben. Auf keinen Fall ist die Notwendigkeit der Operation erst durch den Unfall herbeigeführt worden, sie bestand — wenn überhaupt — auch schon vor dem Unfall. Letzterer hat nur die Zweckmäßigkeit der Operation im allgemeinen Gesundheits- und Sicherheitsinteresse des Verstorbenen erkennen lassen; er war neben dem mit dem Krampfadern-leiden verbundenen sonstigen Beschwerden ein Beweggrund für die Willensentscheidung, die Zustimmung des Verstorbenen zur Operation hat aber bis letzter und damit den Tod des Operierten nicht „verursacht“. (Mitteilungs-Nr. 3940/14.)

**Gewerbegerichtliches.**

Leistungsvertrag und Festschließen. Der Gewerke K. war seit Jahren in der Holen- und Grabenanstalt der Firma R. E. in A. beschäftigt. Der Lohn war 20 v. H. höher als derjenige der Arbeiter der Firma und dem Unternehmer war bekannt, daß während der Vertragsdauer Lohn-erhöhungen nicht vorgenommen werden dürften. Die Kündigungsschrift betrug vier Wochen. Die Arbeitsverbindung bestand, daß bei Arbeits-erhöhung die Firma berechtigt ist, die Arbeitszeit zu verlängern und bei Arbeitsmangel die Arbeitszeit zu verkürzen. Bei einer, vor einigen Jahren eingetragenen Arbeitszeitverlängerung war der Wochen-lohn doll bezahlt worden. Im Beginn des Krieges setzte die Firma die Arbeitszeit herab und kürzte den Lohn. Hiergegen verwehrt sich der Gewerke K. Eine Kündigung erfolgte von seiner Seite. Später kündigte die Firma, zahlte aber nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die im Verhältnis zur vollen Arbeitszeit der Woche und dem Wochenlohn entsprechend wurde. Bei jeder Kündigung forderte K. den vollen Wochenlohn. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erhob K. Klage am Gewerbegericht, forderte die Restehelbe, wurde aber am 2. September 1914 abgewiesen und auch die Berufung am Gewerbegericht laut Urteil vom 5. August 1915 war erfolglos. Die Entscheidungsgründe lauten:

„K. hat seine Berufung zurückgezogen, daß der Arbeitgeber zu Unrecht angenommen habe, daß die Arbeitsverbindung ein Eheverhältnis im Verhältnis zu dem Leistungsvertrag sei. Das Ver-hältnis besteht nicht nur aus dem Lohn, sondern auch aus dem Arbeits-vertrag. Der Leistungsvertrag ist ein Vertrag, der die Arbeits-zeit und die Arbeitslohn enthält. Die Kündigungsschrift enthält die Anstellungsbedingungen einer bestimmten Stelle von gewerblichen Arbeitern durch eine Stelle von Firma. Danach bleibt es dieser Firma vorbehalten, in der Arbeitsverbindung, die auf Grund der Gewerbeordnung erlassen ist, von Zeit zu Zeit die Arbeitsbedingungen für die Arbeits-tätigkeit in ihren Betrieben auszuüben. K. hat sich durch seinen Eintritt in den Betrieb der Beklagten dieser Arbeitsverbindung unterworfen. Der Beklagte hat nach § 2 dieser Arbeitsverbindung das Recht zu Festschließen einzulegen; sie kann daher auch eine entsprechende Änderung des Lohnes vornehmen. Auch die Festschließung, daß eine entsprechende Arbeitszeitverlängerung eingeleitet ist, verpflichtet die Beklagte nicht, für diese Zeit den vollen Lohn anzusetzen, wenn sie gestattet ist, in diesen Wochen infolge der veränderten Geschäfts-lage die Arbeitszeit zu verlängern. Der Antrag zur Erhöhung einer Kündigungsfrist ist unzulässig, da der Unternehmer vor einer Kündigung nachgewiesen hat, daß die Kündigung nur eine Herabsetzung der Arbeitszeit bedeutet. Der Leistungsvertrag bedeutet, eine entsprechende Gegenleistung für die tatsächliche Arbeits-

leistung der Gewerke einheitlich festzusetzen, nicht aber sollte bestimmt werden, daß auch die Arbeitsleistung stets gleich bleiben müsse und eine Veränderung derselben keinen Einfluß auf die Höhe des Lohnes haben dürfe. Nichts ist auch das Verhalten der Beklagten über-haupt nicht im Widerspruch mit dem Vorstehenden der Leistungsver-trag. Da K. nicht einheitlich zum mindesten drei Tage gearbeitet hat, so ist auch die Verlängerung der Arbeitszeit als eine unter den augen-scheinlichen Umständen, die eine Erhöhung des gesamten Wirt-schaftslebens im Gefolge haben, durchaus angemessen zu bezeichnen. K. macht schließlich geltend, daß die Verlängerung der Arbeitszeit dauernd geworden sei, sei Beschlusse gemäß § 134b Ziffer 1 der Gewerbeordnung verpflichtet, einen Nachtrag zur Arbeitsverbindung zu erlassen, der die nunmehrigen Arbeitsverhältnisse bekanntgibt. Bevor dieser Nachtrag bekanntgegeben sei, sei eine dauernde Verlängerung der Arbeitszeit unzulässig. Unter den obwaltenden Umständen kann die Vorchrift des § 134b Ziffer 1 am angeführten Orte nicht pla-gieren. Es handelt sich nicht um eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit, deren Dauer genau vorausgesehen werden kann. Be-klagte konnte nicht voraussehen, welchen Einfluß der Krieg fort-bauernd über ihren Geschäftszweig ausüben würde. Für einen größeren Zeitraum konnte im voraus die Dauer der Arbeitszeit nicht festgesetzt werden. Daß die Beschäftigung in den einzelnen Lohn-perioden keine einheitliche sein konnte, erhellt daraus, daß K. in mehreren Wochen drei Tage, in anderen aber vier, fünf und sechs Tage beschäftigt wurde.“ (Mitteilungs-Nr. 218/14.)

**Vorsicht beim Ankauf von Metallen.**

ak. Leipzig, 21. September. (Nachdruck verboten.) Den gegen-wärtigen hohen Preisstand der für Kriegszwecke brauchbaren Roh-metalle, besonders des Kupfers und des Messings, haben sich zahl-reiche gewerbliche Käufer zunutze gemacht, so daß man Tag für Tag von großen Metalldiebstählen hört. Die vorsichtig daher alle Käufer sich gegenüber zweifelhaften Personen, die ihnen Metall zum Kauf anbieten, verhalten müssen, zeigt folgender, jetzt vom Reichs-gericht entfallener Strafprozess:

Wegen Hehlerei in zwei Fällen ist der Klempnermeister Johann Zimmermann vom Landgericht Werdau am 19. Mai 1915 zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt worden. Zwei Diebe hatten einen Kupferfessel gestohlen, der 100 M wert war, und schafften ihn nachts zu Zimmermann, welcher ihnen 34 M dafür bezahlte, um alsbald den Fessel für 74 M weiterzuverkaufen. Einige Tage später legte einer der Diebe namens Wachsenburg zur Nachtzeit bei Zimmer-manns Hause einen gleichfalls gestohlenen Kupferfessel nieder, den Zimmermann heimlich aufhob und wiederum billig bezahlte. In beiden Fällen wußte der unredliche Klempnermeister genau, daß es sich um Diebesbeute handelte, er folgte aber seiner Gewinnlust. Seine Hehlerei wurde am 21. September vom Reichsgericht als ungenehmigt verurteilt. (Mitteilungs-Nr. 403/15.)

**Vorsicht beim Ankauf von Pfandscheinen.**

Bei einigen deutschen Werkstätten ist es üblich, die ein-gekauften Pfänder mit ihrem vollen Werte zu befehlen. Die aus-gegebenen Pfandscheine behalten jedoch in solchen Fällen ihren Wert nur für den Pfänder der Sache selbst, dürfen also nicht veräußert oder weiter verpfändet werden. Sie enthalten dann auch stets eine auf ihre Unveräußerlichkeit hinweisende Aufschrift. Trotzdem gelingt es gewissenlosen Pfandscheinhebern, sich solche Pfandscheine zu beschaffen und durch nachfolgende Hehlungsanstalten Kauflustige für ihre Scheine zu finden. Sie verschweigen diesen gegenüber natürlich von vornherein das Gebot der Unveräußerlichkeit, geben sich selbst als bisherigen Eigentümer des verpfändeten Gegenstandes aus und ver-führen in gewandten Redensarten, daß dieser sehr kostbar und vor-nehm sei und einen drei- bis viermal höheren Wert habe, als der auf dem Scheine verzeichnete und gewährte Pfandschilling beträgt. Sie verstehen es vor allem geschickt anzudeuten, daß der gutgläubige Käufer auf die Aufschrift „Nicht veräußerlich“ — oder ähnlich — vor Kaufabschluss nicht aufmerk-sam wird. Der Käufer eines solchen Hehlungscheines wird deshalb in diesen Fällen um den hierfür ge-zahlten Kaufbetrag geprellt. Beim Erwerb eines Pfandscheines wolle man daher genau darauf achten, ob dieser nicht etwa als unveräußer-lich bezeichnet ist oder sonst für einen Erwerb beschränkende Be-stimmungen enthält.

**Vom Ausland**

**Schweiz.**

Wirtschaftliches. Die neuesten Erzeugnisse schweizerischer Uhren-fabriken, schreibt der Grillonier, sind bekanntlich Munitionsteile, die seit Kriegsausbruch von Frankreich, England und Deutschland in Auftrag gegeben sind. Ein Freund unseres Blattes sendet uns zur Ansicht eine Anzahl kleiner und feiner: Granatbestandteile, die auf ein Hundertstel Millimeter Genauigkeit gearbeitet werden müssen, zur Ansicht. Erst kürzlich schrieb man der Gazette de Lausanne aus Chaux-de-Fonds zu diesem neuen Fabrikationszweig: „Sowohl in der Schweiz als in der westlichen Schweiz waren Tausende von Ar-beitern mit der peinlich genauen Herstellung der verschiedensten Teile von Granaten und Schrapnelln beschäftigt. Während die für einen solchen Zweck eingerichteten Betriebe die schweren Stücke gießen, ver-zieren andere — und unter ihnen zahlreiche Uhrenfabriken — die kleineren Teile der Projektile. Von allen Lieferungsverträgen, die in der Schweiz abgeschlossen wurden, fallen vom Kriegsbeginn an die bedeutendsten auf Frankreich. Diese Bestellungen, die sich auf Hunderttausende von Stück belaufen, sind fast alle ausgeführt. Sie haben naturgemäß die in den vom Krieg am meisten heimgegriffenen Industrien herrschende Arbeitslosigkeit in starkem Maße gemildert. Von nun an wird Frankreich auf die Hilfe schweizerischer Fabrikanten verzichten können, was zu bedauern und un-annehmlich ist sowohl für unsere Arbeiter als für eine große Zahl von Industriellen, die nicht gegögert haben, sich den Umständen gemäß einzurichten. Dafür hat England weiterhin die Mitarbeit unserer Fabrikanten nötig; es hat mit gewissen unter ihnen bedeutende Ver-träge auf lange Dauer abgeschlossen. Deutschland seinerseits setzt seine Bestellungen fort, indem es uns, wie Frankreich und Eng-land die für die Produktion notwendigen Rohstoffe liefert.“

Soweit der Bericht des bürgerlichen Kaufmanns Mattes. Danach ergeht und liefert ein Teil der schweizerischen Industrie nachhastig unparteiisch-neutral drei Kriegführenden Ländern Kriegsbedarf, so daß alle gleich gehalten sind und keines sich über Neutralitätsverletzung schweizerischer Industrieller beschweren kann. Nichtsdestoweniger ist es für Schweizer doch ein unangenehmes Gefühl, sich durch die Liefe-rung von Munition an der Vernichtung von Menschenleben und Untertanen zu beteiligen. Dagegen hat der Krieg auch eine alte schweizerische Industrie wieder zu neuem Leben erweckt. Infolge der unzureichenden oder gänzlich verminderten Einfuhr von Holzmaterialien aus Frankreich haben die ehemaligen Korb-hersteller in der Nähe des Grenz-De-Bon ihre Tätigkeit wieder aufgenommen, was allseitig begrüßt wird.

Bericht über die schweizerischen Gewerkschaften im Jahre 1914. Die Gewerkschaftliche Rundschau enthält in ihrer letzten Nummer eine eingehende Darstellung der Einnahmen und Aus-gaben der Gewerkschaftsbund angehörender 21 Gewerkschafts-verbände im Jahre 1914. Danach betragen deren Einnahmen 1.932.975 Frs. gegen 2.238.407 Frs. im Jahre 1913, um 418.997 Frs. oder 21,5 Prozent weniger. Nur drei Verbände hatten größere Einnahmen als im Jahre 1913. Die größte Rinder-einnahme mit 150.811 Frs. (28,9 Prozent) auf 405.944 Frs. Ge-samtsumme hatte der Metallarbeiterverband; (johann mit 57.240 Frs. (31 Prozent) auf 201.573 Frs. Gesamtsumme der Uhrenarbeiterverband; mit 53.036 Frs. (25,3 Prozent) auf 150.663 Frs. der Holzarbeiterverband. Die kleinste Einnahme erlitt mit 900 Frs. (16,7 Prozent) auf 4674 Frs. der Holzarbeiterverband, der allerdings auch der einzige Verband ist, der 43,1 Prozent Rinder-einnahmen hat. Der Bauarbeiterverband an der Spitze (ganzer Um-fang 10.912 Frs.), mit 7,2 Prozent (25.556 Frs.) der Typographen-

bund in letzter Linie. In den Gesamteinnahmen sind freiwillige und Ertragsbeiträge von 140.841 Frs. einbezogen, um 130.434 Frs. mehr als 1913. Daran sind 15 Verbände beteiligt, der Typographenbund und der Uhrenarbeiterverband allein mit 69.992 und 54.871 Frs. Die Gesamtausgaben der 21 Verbände betragen 2.383.380 Frs. gegen 1.825.281 Frs. im Jahre 1913, um 458.099 Frs. mehr. Davon entfiel der Hauptanteil auf Unterstützungen, und zwar:

	1914	1913
Arbeitslosenunterstützung . . . . .	415.081	188.497
Reiseunterstützung . . . . .	28.098	51.098
Umzugsunterstützung . . . . .	11.823	12.152
Krankenunterstützung . . . . .	422.396	476.404
Invaliden- und Sterbegeld . . . . .	149.698	121.927
Notfallunterstützung . . . . .	58.183	10.790
Zusammen	1.079.282	859.878

Auffallend und unmittelbar vor der Kriegskrise verursacht ist die bedeutende Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung und der Not-fallunterstützung, während andere Unterstützungsleistungen infolge zeitweiliger Einschränkung der Unterstützungsleistung oder des Rück-ganges des Wanderlebens eine Verminderung erfahren haben. Zu obigen Leistungen der Gewerkschaften an die Mitglieder kommen noch die Ausgaben für die Gemahregeltenunterstützung mit 10.739 Frs. (1913 11.094 Frs.) und für Rechtshilfe 14.374 Frs. (14.733 Frs.). Die Lohnkämpfe nahmen 724.512 Frs. in Anspruch, davon allein die Uhrenarbeiterausperrung in Grenchen 582.542 Frs. So wurden von den Unternehmern die Gewerkschaftslisten gelüftet, geplündert und dann halter umgekehrt ihre literarischen Landsknechte den Gewerkschaften wieder vor, daß sie die Beiträge der Mitglieder für unnütze Streiks verpulverten. Der Erfolg kapitalistischer Unwahrscheinlichkeit und Heuchelei! Von den übrigen Aus-gaben erwähnen wir noch die 144.307 Frs. für die Verbandsorgane, 80.974 Frs. für Agitation und Bildung usw. Die Gewerkschaftliche Rundschau stellt schließlich mit Genugtuung fest, daß sich die Gewerkschaften trotz verminderter Einnahmen und vermehrter Ausgaben finanziell zu behaupten und den hilfsbedürftigen Mitgliedern jebezeit notwendige Unterstützung zu gewähren vermochten.

**Osterreich.**

Der Tschechische Metallarbeiter-Verband, der sich beifamlich vor einigen Jahren vom Osterreichischen Metallarbeiter-Verband trennte, hat nicht, wie seine Leitung behauptete, über 21.000 Mitglieder ge-habt, sondern seine höchste Mitgliederzahl ist nur 17.740 gewesen. Am Anfang dieses Jahres hatte er noch etwa 7500. — Andere tschechische Separatistenverbände sehen sich zur Ver-meldung der Auflösung gezwungen, Verschmelzungen vorzunehmen.

**Eingegangene Druckschriften**

Der Friede und die Internationale. Von Hugo Boehsch. (Kriegs-probleme der Arbeiterklasse, Heft 9.) Berlin-Karlshorst, 1915. Verlag „Internationale Korrespondenz“ (H. Baumelster). 28 Seiten. Preis 10 g. — Das Schriftchen besteht aus folgenden Abschnitten: Vorwort. Die Internationale. Friedensbedingungen der deutschen Partei. Frankreich. Gustav Hervé. Der französische Nationalrat. Die französischen Gewerkschaften und der Frieden. England. Der englische Gewerkschafts-Kongress. Belgien. Schluß-bemerkungen.

**Verbands-Anzeigen**

- Mitglieder-Versammlungen.**  
 (In allen Versammlungen werden Mitglieder aufgen.)  
 Samstag, 16. Oktober:  
 Apolda. Vorwärts, halb 9 Uhr.  
 Pösten (Geflungsmont.) Samstag, 18. Uhr.  
 Samstag, 28. Oktober:  
 Augsburg. Gesellschaftsbrauerei, 8.  
 Dienstag, 28. Oktober:  
 Gannover (Wauschl.) Gewerksch., 1/8.  
 Samstag, 30. Oktober:  
 Dresden. (Geflungsmont.) Volks-haus, kleiner Saal, halb 9 Uhr.
- Vertrauensleutezusammen-tünfte.**  
 Dresden (Werkmont.) Samstag, 30. Oktober, abends halb 9 Uhr, im Volkshaus.
- Gestorben.**  
 Chemnitz. Max Arnold, 50 Jahre, 31 Jahre, Nervenleiden.  
 — Billy Bernhardt, Dreher, 22 J., Lungenleiden.  
 — Otto Fiedler, Schlosser, 32 Jahre, Lungenbluten.
- Chemnitz. Oskar Gerbeth, Schlosser, 31 Jahre, Nervenleiden.  
 — Emil Hartwig, Schleifer, 47 J., Magenkrebs.  
 — Robert Hauschild, Dreher, 68 J., Herzschlag.  
 — Hugo Heibler, Schlosser, 37 Jahre, Herzschlag.  
 — Hans Walter Arno Reumhölz, Monteur, 39 Jahre, Lungenentzündung.  
 — Louis Meyer, Arbeiter, 61 Jahre, Darmverengung.  
 — Max Neubert, Bohrer, 37 Jahre, Lungenleiden.  
 — Jakob Reichl, Arbeiter, 72 Jahre, Gehirnschlag.  
 — Bruno Reinhardt, Kernmacher, 48 Jahre, Rückenmarkleiden.  
 — Hermann Richter, Schlosser, 61 J., Magenkrebs.  
 — Oskar Friedrich Seibmann, For-mer, 84 Jahre, Leberleiden.  
 — Otto Wittenberg, Metallarbeiter, 19 Jahre, Herzbeutelentzündung.  
 — Gustav Adolf Wihlig, Gobler, 57 Jahre, freiwilliger Tod.  
 — Max Wenzel, Horizontalschleifer, 50 Jahre, Gehirnverletzung.  
 — Karl Heinrich Wolf, Metallarbeiter, 54 Jahre, Magenleiden.  
 — Johannes Wölschlag, Wilhelm Dehlschläger (67).  
 — Hedwig Gabel (68).  
 — Offendach a. M. Käthe Egloffstein, Arbeiterin, 28 Jahre.

**Sonstige Anzeigen**

Ein tüchtiger Sandhauer, der selbständig arbeiten kann, für sofort bei dauernder Arbeit u. hohem Lohn gesucht. Gustav Baltha, Feltenfabrik, Rosslau a. E.

Tüchtige Dreher, Werkzeug- u. Maschinenschlosser, Mutterpresser, Bolzenpresser fortwährend gesucht. Stellung dauernd u. lohnender Arbeit. Sofortige Meldung mit Zeugnisabschriften erwünscht. Schraubenfabrik Gfhen, Postfach 208.

Das Kgl. Hauptlaboratorium stellt sofort: 2 Werkzeugeinsteller, 2 Automaten-einsteller, 15 Maschinenschlosser, 4 gelehrte Eisen-dreher, 8 selbständige Elektriker bei lohnender Beschäftigung ein. Schriftliche Anfragen von Bewerbern sind an das Kgl. Haupt-laboratorium Juggostadt a. D. zu richten. (2028)

**Sieben erschien**

in unterzeichnetem Verlage der vom Vorstande des Deutschen Metall-arbeiter-Verbandes herausgegebene  
**Metallarbeiter-Notizkalender für das Jahr 1916**  
 Der in Mitgliederkreisen allgemein beliebte Taschenkalender ist teglich reichhaltig ausgestattet und den gegenwärtigen kriegerischen Ereignissen angepaßt.  
 Was seinen reichen Inhalt haben wir n. a. hervor:  
 — Größe und Einwohnerzahl der kriegführenden Staaten. Renten-berechnung für Kriegsverletzte, Kriegserwitwen und -Waisen (mit Berechnungstabelle). Lebensmittelpreise in den grösseren Städten Deutschlands im Jahre 1914/15 u. s. w.  
 Der Kalender ist zum Preise von 60 Pfg. pro Exemplar durch alle Ortsverwaltungen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes zu beziehen (im Buchhandel beträgt der Preis 85 Pfg. pro Exemplar), und nehmen auch alle für den Verband tätigen Ver-trauensleute u. Bestellungen auf denselben entgegen.  
 Stuttgart  
 Alexander Schlicke & Co.  
 Drucker und Verlag.  
 Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötterstraße 16 B.